

DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE



# BARRIEREFREIHEIT IN RECHTSANWALTSKANZLEIEN

---

# Barrierefreiheit in Rechtsanwaltskanzleien

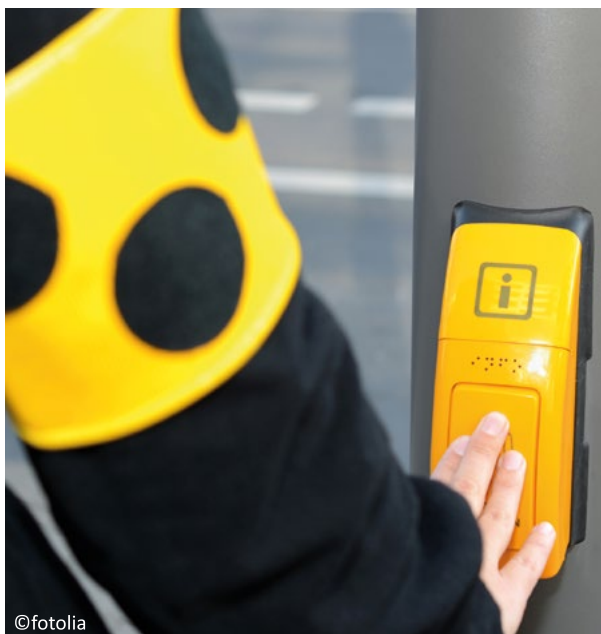
## *Gesetzliche Vorgaben und Praxis*

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) wurde am 10.08.2005 im BGBl. I Nr. 82/2005 kundgemacht und trat am 01.01.2006 in Kraft. Primäres Ziel dieses Gesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Kernstück des BGStG ist das in § 4 enthaltene Diskriminierungsverbot, welches besagt, dass auf Grund einer Behinderung niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf. Bereits im Jahr 1997 hat sich die Republik Österreich im Rahmen der Verfassungsbestimmungen verpflichtet, die „Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten“.

Eine Behinderung im Sinne des BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht vorübergehend wird ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten angesehen.

---

Der Geltungsbereich des BGStG umfasst die Verwaltung des Bundes, einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, sowie für Rechtsverhältnisse, nebst deren Anbahnung und Begründung. Ebenfalls umfasst ist die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit



Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

Das BGStG gilt daher auch für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, da in deren Rahmen insbesondere Dienstleistungen angeboten werden, die

---

der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und auch der rechtliche Rahmen zur Ausübung des Anwaltsberufes in die Regelungskompetenz des Bundes fällt. Zu beachten ist, dass bereits die Vertragsanbahnung in ihrer Gesamtheit, einschließlich vertraglicher Nebenpflichten vom BGStG umfasst ist, sowie Rechtsgeschäfte hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen die der Öffentlichkeit angeboten werden. Von Relevanz ist außerdem, dass das BGStG auch das bloße Einholen von Informationen und die Nutzung von Serviceangeboten umfasst, sofern diese öffentlich zugänglich sind.

§ 5 BGStG enthält Definitionen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung. Demnach liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Diskriminierung ist absolut verboten; für sie gibt es auch keine sachliche Rechtfertigung. Von einer mittelbaren Diskriminierung im Sinne des BGStG geht man aus, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, diese sind durch ein rechtmäßiges

---

Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Unter Merkmalen gestalteter Lebensbereiche sind insbesondere Barrieren zu verstehen. Eine bauliche Barriere ist all das, was mit einem Bauwerk fest verbunden ist und von Menschen mit Behinderung nicht oder nur mit erheblicher Erschwernis genutzt werden kann, insbesondere Stufen, zu schmale Türstöcke oder Sanitäreanlagen. Eine nichtvorhandene bauliche Barrierefreiheit würde somit unter den Begriff der mittelbaren Diskriminierung im Sinne des BGStG fallen. Unter Diskriminierung ist ebenfalls die Belästigung behinderter Personen, sowie die Anweisung zur Diskriminierung oder Belästigung solcher zu verstehen.

Eine Übergangsbestimmung ist in § 19 Abs 2 BGStG enthalten, der die sukzessive Durchsetzung baulicher Barrierefreiheit zum Inhalt hat. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche gemäß § 6 Abs 5 BGStG, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Diese Definition ist auch in § 7c Abs 7 BEinstG zu finden.

---

Zu beachten sind die eigens genannten „Systeme der Informationsverarbeitung“. Darunter sind beispielsweise Internetauftritte zu verstehen. Diese sind so auszurichten, dass sie auch von behinderten Personen grundsätzlich ohne Hilfe Dritter nutzbar sind.

§ 19 Abs 2 BGStG enthält eine zehnjährige Übergangsfrist hinsichtlich der Beseitigung baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 01.01.2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden denen eine Baubewilligung vor dem 01.01.2006 erteilt wurde, die Bestimmungen des Bundesgesetzes bis zum 31.12.2015 nicht anzuwenden waren, sofern eine bauliche Barriere rechtskonform errichtet wurde.

Ab dem 01.01.2016 müssen nunmehr alle Gebäude, die in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes fallen, barrierefrei zugänglich sein; selbst bei Einhaltung der damaligen Bauvorschriften. Auch wenn die jeweiligen Bauvorschriften nicht zwingend bauliche Barrierefreiheit vorsehen, ist diese bei Neu- und Umbauten, die in den Anwendungsbereich des BGStG fallen, zwingend einzuhalten.

In welchem Umfang die Barrierefreiheit umzusetzen ist, ist anhand einer Zumutbarkeitsprüfung zu untersuchen. Diese ist in § 6 BGStG verankert. Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von § 5

---

Abs 2 BGStG liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von benachteiligenden Bedingungen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastung unzumutbar wäre. Gemäß § 6 Abs 2 des Bundesgesetzes sind bei der Prüfung insbesondere:

- der mit der Beseitigung des nicht barrierefreien einhergehende verbundene Aufwand;
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Partei, welche die Diskriminierung bestreitet;
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen;
- die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit;
- die Auswirkungen der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises;
- beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung;

zu berücksichtigen.

Zu beachten ist weiters § 6 Abs 3 BGStG. Diese Bestimmung besagt, dass in jenen Fällen, in denen die Beseitigung von benachteiligenden

---

Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, von einer Diskriminierung im Sinne des Bundesgesetzes auszugehen ist, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbe-



handlung zu bewirken. Dies bedeutet, wenn das Ergebnis einer Zumutbarkeitsprüfung die Unzumutbarkeit der Umsetzung aller Maßnahmen im



---

Sinne einer kompletten Barrierefreiheit ergibt, so bedeutet dies nicht, dass im Zusammenhang mit dem Thema Barrierefreiheit nichts mehr getan werden muss. Vielmehr müssen dennoch sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergriffen werden, um dem Ziel der Barrierefreiheit so nahe wie möglich zu kommen.

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren im Sinne des Bundesgesetzes ist gemäß § 6 Abs 4 BGStG auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden. Zu nennen ist hier § 115 BO für Wien, die eine Liste von Bauwerken und Bauwerksteilen enthält die so barrierefrei geplant und ausgeführt sein müssen, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Bundesgesetz sind in § 9 BGStG geregelt. So heißt es dort, dass die betroffene Person bei Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß § 4 Abs 1 BGStG jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung hat. Die Höhe der Entschädigung für die erlittene

---

persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist, sowie Diskriminierungen verhindert.

Es ist dabei insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und auf Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen. Einen subjektiven Anspruch auf Barrierefreiheit selbst gibt es nicht. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit der Geltendmachung eines Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruches.

Die Beweislast trifft laut § 12 BGStG die Person, die sich auf eine ihr zugefügte Diskriminierung im Sinne dieses Bundesgesetzes beruft. Beruft sich eine Person aber auf eine Belästigung oder eine Diskriminierung die durch Barrieren verursacht wird, obliegt es der beklagten Partei zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von ihr glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. In diesen Fällen kommt es also zu einer Beweislastumkehr.

Darüber hinaus können nach § 10 BGStG Ansprüche aus Diskriminierung in Vollziehung der Gesetze nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht werden. Laut § 13 BGStG kann die

---

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) eine Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung einbringen. Diese kann allerdings nur auf Basis einer Empfehlung des Behindertenbeirates eingebracht werden.

Sonstige Ansprüche können bei den ordentlichen Gerichten nur in jenen Fällen geltend gemacht werden, wenn in der Sache vorab beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren gemäß § 14 ff BGStG durchgeführt wurde. Eine Klage ist demnach nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist.

### ***Die Einstellung zählt***

Barrierefreiheit kann aber noch weitgefasster gesehen werden, da Behinderungen sich gerade in Zusammenhang mit juristischen Dienstleistungen oftmals nicht nur auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen beschränken. Vielmehr müssen hier auch Lebenssituationen miteinbezogen werden, die besondere Aufmerksamkeit und Vorkehrungen notwendig machen, um allen Menschen dieselben Zugangsvoraussetzungen zur der für die Mandanten bestmögliche Rechtsvertretung zu schaffen.

---

Gerade für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte ist der sensible Umgang mit Menschen eine tag-tägliche Herausforderung, weswegen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hier auch eine besondere Verantwortung tragen, dass Menschen mit Behinderungen ein uneingeschränkter Zugang am sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht wird, unabhängig von ihren eigenen persönlichen Voraussetzungen.

Der Abbau von Barrieren beginnt mit der menschlichen Zuwendung, dem Einfühlungsvermögen



in die speziellen individuellen Gegebenheiten, sowie einer offenen verständnisvollen menschlichen Grundhaltung und beschränkt sich nicht nur auf den Abbau von baulichen Barrieren. Gerade bei älteren Bausubstanzen können

---

behindertengerechte Adaptierungen unter Umständen aus technischen, gesetzlichen oder wirtschaftlichen Gründen nur schwer oder gar nicht vorgenommen werden.

Wichtigstes Kriterium in Zusammenhang mit dem Abbau von Barrieren ist es, dass das Bemühen stets erkennbar ist, den Ansprüchen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Selbst wenn ein barrierefreier Zugang zu einer Kanzlei aus wirtschaftlichen oder technischen Gegebenheiten daher nicht realisiert werden kann, so ist es jedenfalls hilfreich, mit kreativen Lösungen den Bedürfnissen behinderter Menschen nachzukommen und diese aktiv zu unterstützen.

Der Weg zur Rechtsdienstleistung beginnt nicht erst bei der ersten Kontaktaufnahme durch den Mandanten. Maßnahmen zur Hilfestellung vor der ersten direkten Kontaktaufnahme sind in etwa ein Hinweis auf der (barrierefreien) Kanzlei-Website auf die Gegebenheiten Ihrer Kanzlei und auf das Angebot allfälliger Hilfestellungen durch Ihre Sozietät.

Geben Sie den Mandantinnen und Mandanten auch bei der ersten Kontaktaufnahme Hinweise darüber, wie der erste Besuch in Ihrer Kanzlei erleichtert werden kann und fragen Sie nach, ob diese hierbei die Unterstützung Ihrer Sozietät benötigt. Auch für Besprechungen in Ihrer Kanzlei

---

könnten die Mandanten Unterstützung benötigen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, besser lesbare Schriftgrößen bei Dokumenten etc. Stellen Sie daher vorab durch höfliches Nachfragen sicher, ob der Mandant Unterstützung benötigt bzw diese durch ihre Kanzlei wünscht. Wichtige Fragen beim Betreten des Gebäudes, in dem sich Ihre Kanzlei befindet sind unter anderem, wie sich eine Türe öffnen lässt, ob der Mandant beim Öffnen der Türe möglicherweise Hilfe benötigen wird und wie gut die Wegstrecke vom Gebäudeeingang bis zu den tatsächlichen Kanzleiräumlichkeiten allein, ohne fremde Hilfe bewältigt werden kann. Des Weiteren gilt es zu hinterfragen, ob sich der Empfang sowie der Wartebereich für Ihre Mandantinnen und Mandanten möglichst barrierefrei gestalten lässt bzw. welche Maßnahmen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen können, um allfällige Barrieren zu beseitigen.

## **Nehmen Sie Hilfe in Anspruch!**

Zuständig für alle Fragen rund um Behinderung, Barrierefreiheit und Gleichstellung ist das Sozialministeriumservice.

SOZIALMINISTERIUMSERVICE-ZENTRALE

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

---

Telefon: 05 99 88

Fax: 05 99 88-2131

E-Mail: [post@sozialministeriumservice.at](mailto:post@sozialministeriumservice.at)

[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

LANDESSTELLE WIEN

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Telefon: 01/588 31

Fax: 05 99 88-2266

E-Mail: [post.wien@sozialministeriumservice.at](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)

-----

BEHINDERTENBEAUFTRAGTE DER

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

RA Dr. Anika LOSKOT

Opernring 7/18, 1010 Wien

Telefon: 01/ 512 10 78-0

Fax: 01/ 512 10 78-90

E-Mail: [anika.loskot@phl-law.at](mailto:anika.loskot@phl-law.at)

Rechtsanwaltskammer Wien  
Rotenturmstraße/Ertlgasse 2, 1010 Wien  
[www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)  
Tel.: (01) 533 27 18-0

DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE